

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



Deutsch-Ukrainischer  
Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 03/2014

beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung

NEUIGKEITEN AUS DER AGRAR- UND  
ERNÄHRUNGSPOLITIK

## **Gesetze zur Abwendung des Staatsbankrots – Auswirkungen auf den Agrarsektor**

### **Autorin**

Mariya Yaroshko  
[yaroshko@apd-ukraine.de](mailto:yaroshko@apd-ukraine.de)

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Reytarska 8/5 A, 01030 Kiew  
Tel. +38044/ 2356327  
[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

**Die politische Instabilität in der Ukraine hat wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage im Land. Zur Abwendung eines drohenden Staatsbankrotts hat die Werchowna Rada am 17. März den Gesetzentwurf "Zur Verhinderung der finanziellen Katastrophe und zur Schaffung der Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum in der Ukraine" (Gesetz Nr. 1166-VII) verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen sowohl ausgewählte Steuern erhöht, als auch Staatsausgaben gekürzt werden. Für den Agrarsektor bedeutet die Verabschiedung des Gesetzes vor allem die Erhöhung der Pauschalsteuer und der Mindestpacht sowie die Kürzung von Förderprogrammen.**

In seiner Rede am 29. März 2014 informierte der Ministerpräsident der Ukraine, Arsenij Jazenjuk, dass das Haushaltsdefizit der Ukraine rd. 500 Mrd. UAH (etwa 46 Mrd. USD) beträgt. Die Regierung schließt nicht aus, dass sich der Schuldenstand im Zuge weiterer Analysen der finanziellen Situation der Ukraine weiter erhöhen kann.

Zur Verhinderung eines Staatsbankrotts und zur Regenerierung von wirtschaftlichem Wachstum in der Ukraine hat die Werchowna Rada in erster Lesung den "Antikrisen-"Gesetzentwurf verabschiedet. Das entsprechende Gesetz Nr. 1166-VII trat am 1. April 2014 in Kraft. Einige Regelungen haben konkrete Auswirkungen auf den Agrarsektor.

Vorgesehen ist die Erhöhung der Pauschalagrarssteuer (PAS).

Die PAS ist eine Gewinnsteuer, die im allgemeinen Steuerkodex geregelt ist. Sie darf danach von denjenigen Agrarproduzenten angewendet werden, bei denen der Anteil der gesetzlich definierten „Agrarproduktion“ im letzten Steuerjahr (Geschäftsjahr) mehr als 75% beträgt, d.h. jegliche andere Produktion mit einem Anteil unter 25% wird ebenfalls pauschal versteuert. Bisher wurde die Steuer als Prozentsatz vom normativen Geldwert der Agrargrundstücke, der 1995 staatlich festgelegt wurde, bestimmt. Die Steuersätze für ein Hektar landwirtschaftlicher Flächen betragen: für Ackerland, Wiesen und Weiden 0,15% ihrer Bodenwerte; 0,09% für vieljährige Pflanzenbestände; 0,45% für die Grundstücke des Wasserbe-

stands; 1,0% für die Unternehmen, die auf überdachten Flächen arbeiten.

In letzten 19 Jahren erfolgte keine Anpassung der normativen Geldbewertung von Agrargrundstücken, obwohl sich die Qualität der Böden, die durchschnittlichen Erntemengen und die Preise von Agrarprodukten verändert haben. Es gab einige Versuche, die Besteuerung zu ändern. So war noch im Jahr 2012 die Einführung des Indexierungsfaktors 1,756 (Verordnung Nr. 1185 vom 31.10.2011) vorgesehen. Aber dieser Gesetzentwurf wurde nicht durchgesetzt.

Nach dem neuen Gesetz wird ab Anfang 2015 die sogenannte „wertangepasste“ normative Geldbewertung der bewirtschafteten Flächen als Bemessungsgrundlage für die PAS benutzt werden (im Weiteren „deflationierte Bodenbewertung“). Zur Anpassung der normativen Bodenbewertung soll der Verbraucherpreisindex, der jeweils zum 1. Januar des Berichtsjahres durch die Regierung ermittelt wird, verwendet werden.

In Jahren 2010-2013 hielt die Staatliche Agentur für Bodenressourcen, die für die Indexierung der Bodenbewertung zuständig ist, den Index stabil auf dem Wert 1,0, indem sie ihn nach dem Verbraucherpreisindex berechnete (der 2013 100,5% betrug). Für 2014 wurde zur Indexierung der normativen Bodenwerte der Faktor 3,2 festgelegt, der aufgrund des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex der Jahre 1996-2013 berechnet wurde. Dieser wird zurzeit aber nur für die Bodenbewertung verwendet.

Die Notwendigkeit der Anhebung der PAS wird vor allem durch die relativ hohe Bevorteilung und damit staatliche Förderung der Agrarproduzenten im Vergleich zu den anderen Sektoren der Volkswirtschaft erklärt. Eine Anpassung der PAS entspricht auch den internationalen Erfahrungen.

Die PAS beträgt bisher im Durchschnitt 6 UAH/ha. Sollte der Index in Höhe von 3,2 ab dem 1. Januar 2015 auch für die Besteuerung angewendet werden, so ergäbe sich daraus eine Erhöhung der Pauschalagrarssteuer um das 3,2 fache, d.h. auf ungefähr 20 UAH/ha (rd. 1,3 EUR), was die Rentabilität der Landwirtschaft nur marginal reduzieren dürfte. Die Höhe der Reinvestitionen, die einen entscheidenden Faktor für die weitere Entwicklung des Agrarsektors darstellt, hängt zwar auch von

der Höhe des Gewinns, vor allem aber von der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Stabilität und dem Vertrauen der Wirtschaft in die Politik ab. Die Erhöhung der PAS wird daher nicht entscheidend zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft beitragen.

Die Erhöhung des Steuersatzes wird zusätzliche Haushaltseinnahmen in Höhe von 560-600 Mio. UAH sichern können.

Die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 1166-VII sieht zudem die Einführung einer Mindestpacht für Agrargrundstücke in Höhe von 3% der normativen Bodenbewertung vor.

Nach der bisherigen Regelung war die Mindestpacht für Agrargrundstücke auf dem Niveau der Grundsteuer fixiert. Dabei betrug der Steuersatz für Ackerland, Wiesen und Weiden 0,1% und für mehrjährige Pflanzenbestände 0,03% des normativen Bodenwertes der Grundstücke (s.o.).

Die Einführung der Mindestpacht in der Ukraine sollte als gesetzliche Garantie für stabile minimale Einnahmen der Verpächter – vor allem der Besitzer kleiner Grundstücke – dienen. Außerdem sollte ein monopolistischer Ansatz zur Unterbewertung bzw. Senkung der Pacht während der Laufzeit des Pachtverhältnisses ausgeschlossen werden.

Im neuen Gesetz wird nicht ausdrücklich festgelegt, dass die oben beschriebene deflationierte Geldbewertung auch bei der Bestimmung der Mindestpacht zur Anwendung kommen soll. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Ansatz auch hier zur Anwendung kommen wird. Nach dem Gesetz 1166-VII wird die Höhe der Pacht direkt im Pachtvertrag festgelegt. Dieser Ansatz bestimmt die Pacht auf der Grundlage der Angebote der Verpächter und Nachfrage der Pächter auf dem Bodenmarkt. Er reduziert die Möglichkeit von Streitigkeiten.

In Deutschland gibt es keine staatlichen Vorgaben zur Pachtberechnung bzw. Mindestpacht für landwirtschaftliche Flächen. Auch hier wird die Pacht in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung der Qualität der Böden und damit der Ernterwartungen zwischen Verpächter und Pächter ausgehandelt und vertraglich fixiert.

Das Gesetz Nr. 1166-VII sieht auch Änderungen bei der Anwendung der Mehrwertsteuer für Handelsgeschäfte mit Getreide und technischen Kulturen vor.

Zur Erinnerung: Bis zum 1. Januar 2014 galten die Regelungen des Steuerkodexes, die die Exportgeschäfte mit Getreide und Ölfrüchten von der MwSt. und somit den Staat von der Rückerstattung der MwSt. befreiten. Dieser Ansatz wurde durch den Mangel an Haushaltsmitteln und die Vermeidung von Korruptionsansätzen begründet.

Nach dem Gesetz Nr. 713-VII, das am 1. Januar 2014 in Kraft trat, wurden die Geschäfte mit Getreide (mit Ausnahme von Reis und Buchweizen) und technischen Kulturen wie Raps und Sonnenblume von der Besteuerung befreit. Eine Ausnahme stellten die Exporte durch die Produzenten oder ihre direkten Käufer dar. D.h. die Rückerstattung der MwSt. konnten nur die Produzenten und ihre direkten Aufkäufer beanspruchen.

Nach dem neuen Gesetz Nr. 1166-VII erfolgt bis zum 1. Oktober 2014 die Rückerstattung der Mehrwertsteuer bei Handelsgeschäften im Inland nur zugunsten von Warenproduzenten, Ersteinkäufern (direkt von den Produzenten) sowie des staatlichen Agrarfonds beim Kauf von Waren mit ausgewiesener MwSt. Die Rückerstattung der MwSt. beim Export von Getreide und Ölfrüchten können nur Agrarproduzenten für ihre eigene Produktion beanspruchen. Wie bisher auch gelten die Beschränkungen der MwSt. auch weiterhin nicht für Handelsgeschäfte mit Buchweizen, Reis und Soja.

Eine spezielle Vorschrift des neuen Gesetzes Nr. 1166-VI betrifft die Rückerstattung der MwSt. für die Exporte nur derjenigen Produktion, die auf dem eigenen Grundstück oder auf dem Grundstück von den Produzenten „unbefristet“ genutzt werden kann, hergestellt wurde. Dieser Aspekt kann die Anwendung dieses Gesetzes für die Rückerstattung der MwSt. an die Agrarholdings betreffen, die ihre Flächen zur Nutzung durch Pachtverträge erworben haben. Im Gesetz wird nämlich nicht präzisiert, ob die langfristige Pacht als ein „unbefristetes“ Nutzungsrecht betrachtet wird.

Eine Abschaffung der Rückerstattung der MwSt. würde die Preisbildung auf dem Getreidemarkt nur marginal beeinflussen. Die Händler berücksichtigen die Rückerstattung seit langem nicht mehr in ihren

Finanzplanungen. Viele Produzenten befürworten die Rückerstattung der MwSt. beim Getreideexport. Die internationalen Händler sind dagegen, weil aus ihrer Sicht Intransparenz und Korruption bei der Rückerstattung der MwSt. eine große Gefahr für eine faire, wirtschaftliche Konkurrenz birgt. Nach verschiedenen Berechnungen von Agrarverbänden würde die Rückerstattung der MwSt. an die Getreidehändler zusätzliche Zahlungen aus dem Staatshaushalt von 5 bis 8 Mrd. UAH jährlich erfordern.

Das Gesetz 1166-VII betrifft auch die Akzise. Vorgesehen ist die Erhöhung der Akzise für alkoholische Getränke um 25% und für Bier um 42,5%. Auch diese Maßnahmen sollen vor allem zur Erhöhung der Haushaltseinnahmen beitragen.

**Zusammenfassend: Die Verabschiedung des Gesetzes 1166-VII ist der desolaten Situation im Staatshaushalt der Ukraine geschuldet. Der Staatshaushalt für 2014 wurde am 16. Januar 2014 d.h. vor dem „antikrisen“ Gesetz Nr. 1166-VII verabschiedet. Das vorliegende Gesetz soll zum Abbau des Haushaltsdefizits beitragen. In diesem Zusammenhang sollte bemerkt werden, dass im Gesetz keine Fristen für die Geltung der eingeführten Änderungen festgelegt wurden.**

**Die Maßnahmen erscheinen aus volkswirtschaftlicher Sicht weitgehend ausgewogen, weil die Lasten auf verschiedene Sektoren verteilt werden. Die finanziellen Belastungen für den Agrarsektor werden die nachhaltige Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft des Landes nur marginal beeinflussen. Weitere finanzielle Belastungen würden allerdings die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors gefährden.**

**Es bleibt festzustellen, dass das Gesetz 1166-VII dem Prinzip der Stabilität der Steuergesetzgebung widerspricht, das eine wichtige Voraussetzung für Investitionen und wirtschaftliches Wachstum ist. Nach diesem Prinzip dürfen Steuern und Abgaben nicht innerhalb eines Haushaltsjahrs geändert werden. Es bleibt also weiterhin das dringende Ziel möglichst schnell zu einer normalen Haushaltsplanung und –umsetzung zurückzukehren. Das erfordert grundsätzliche Wirtschaftsreformen, u.a. entsprechend den Vorgaben des IMF.**